ÄNDERUNGSANTRAG

32431LATTIES

zu dem im Ausschuß für Stadtentwicklung, Stadtplanung-und-Außenbeziehungen der Stadt Wien am 13. November 1995 vorberatenen Entwurf der Bauordnungsnovelle (§ 1 u.a.)

eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30. November 1995 von den Abgeordneten Ing. Riedler, Prinz, Dipl. Ing. Dr. Rothauer und Kenesei

Im Entwurf der Bauordnungsnovelle, mit der u.a. § 1 neu gefaßt wird, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 1 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. Vorsorge für die erforderlichen Flächen für Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, der Industrie und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung, auf räumlich funktionelle Nahebezieh- ungen und die zeitgemäßen Bedürfnisse der Bevölkerung;"

Die Ergänzung des Punktes 2 des § 1 Abs. 2 nimmt expressis verbis Bezug auf die raumordnende Funktion sämtlicher Planungsmaßnahmen, umfaßt auch die Nahversorgung entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie die gegenseitigen Abhängigkeiten und Interdependenzen.

§ 1 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. Erhaltung beziehungsweise Herbeiführung von Umweltbedingungen, die gesunde Lebensgrundlagen, insbesondere für Wohnen, Arbeit und Freizeit, sichern, und Schaffung von Voraussetzungen für einen möglichst sparsamen und ökologisch verträglichen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem Grund und Boden;" Durch die Ergänzung dieser Bestimmung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß bereits derzeit der Stand der Umweltbedingungen sehr hoch ist und weiterhin gewahrt und sogar verbessert werden soll. Die Zielsetzung dieser Bestimmung wird weiters dadurch verdeutlicht, daß zusätzlich ein ökologisch verträglicher Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen gefordert wird, um jedenfalls die Ökologie zu schützen und zu erhalten wie beispielsweise ein in einem Biotop bestehendes System.

§ 1 Abs. 2 Z. 6 lautet:

"6. Vorsorge für der Erholung dienenden Grün- und Wasserflächen, insbesondere des Wald- und Wiesengürtels, und Erhaltung solcher Flächen, wie des Praters, der Lobau und der Alten Donau;"

Durch die ausdrückliche Einbeziehung der Wasserflächen, der Lobau und der Alten Donau in diese Bestimmung wird die Bedeutung dieser Gebiete für Wien besonders hervorgehoben.

§ 1 Abs. 2 Z. 8 lautet:

"8. Vorsorge für zeitgemäße Verkehrsflächen zur Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung und der Wirtschaft;"

Durch die Verwendung des Begriffes "Verkehrsflächen" wird sowohl der ruhende wie der fließende Verkehr, auch die Errichtung von Park- and Ride-Anlagen und übergeordneten Verkehrswegen sowie die möglichst umweltschonende Verkehrsabwicklung, erfaßt.

§ 1 Abs. 2 Z. 13 lautet:

"13. Vorsorge für angemessene, der Land- und Forstwirtschaft dienende Grundflächen;"

Durch die Streichung der Worte "insbesondere für den Weinbau" wird klargestellt, daß der Begriff der "Land- und Forstwirtschaft" ein weiterer ist, der neben dem Weinbau auch den Gemüsebau usw. erfaßt.

§ 1 Abs. 4 lautet:

"Abänderungen dürfen nur aus wichtigen Rücksichten vorgenommen werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn bedeutende Gründe, vor allem auf Grund der Bevölkerungsentwicklung oder von Änderungen der natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, für eine Abänderung sprechen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf eine nunmehr andere Bewertung einzelner Ziele, auf die bei der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne Bedacht zu nehmen ist."

Durch die Einfügung der Worte "der Bevölkerungsentwicklung oder" wird auf die Änderung auch der demographischen Gegebenheiten ausdrücklich Bezug genommen.

In § 2 Abs. 6 sind nach dem ersten Satz folgende Sätze einzufügen:

"Diese Veröffentlichungen und Kundmachungen sind für das rechtmäßige Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes notwendig und ausreichend. Darüber hinaus soll die Bevölkerung des betroffenen Plangebietes in geeigneter Weise über die Auflegung informiert werden."

Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit einer Information der Bevölkerung durch die Massenmedien. Eine unmittelbare nachweisbare persönliche Information der einzelnen Grundeigentümer oder Bewohner wird jedoch nicht festgelegt, sodaß damit eine Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes nicht verbunden sein kann.

hield Jake

iles

Hater Roll